

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 15/2015 vom 17.06.2015

Inhaltsverzeichnis:

- Einrichtung eines "gärtnerbetreuten Grabfeldes" auf dem Friedhof Niederpleis (Nord)

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Die Stadtverwaltung lädt in einem ersten Schritt alle an einer Kooperation interessierten Gewerke (in der Regel Friedhofsgärtner, Steinmetze und Bestatter) zu einer Informationsveranstaltung am

Donnerstag, den 02.07.2015 um 15 Uhr

(Rathaus, Zimmer 122, Markt 1, 53757 Sankt Augustin)

ein.

Diese Veranstaltung dient der näheren Vorstellung des Projektes und der Erläuterung der Teilnahmevoraussetzungen. Es besteht die Möglichkeit, gemeinsam über erste Ideen der Umsetzung zu sprechen und Fragen zu klären.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, die Teilnahme an der Veranstaltung, unter Angabe der Personenzahl bis spätestens **29.06.2015** unter nicole.schumacher@sankt-augustin.de anzumelden.

Sankt Augustin, den 10.06.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den

Klaus Schumacher, Bürgermeister